

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 369/13 B

L 3 R 173/11 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 8 R 1213/09 (SG Magdeburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Paracelsusstraße 21, 06114 Halle,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Januar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel, den Richter Gasser
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 24. Juli 2013 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichte-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 24.7.2013 hat das LSG Sachsen-Anhalt die Rechtmäßigkeit eines Rückforderungsbescheids über Altersrente für den Zeitraum vom 1.1. bis 30.9.2006 in Höhe von 8047,35 Euro bestätigt.
- 2 Der Kläger macht mit seiner beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Urteil die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Begründung vom 14.11.2013 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine solche Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Die Beschwerdebegründung des Klägers wird diesen Erfordernissen nicht gerecht.
- 6 Er führt als Frage von grundsätzlicher Bedeutung an,
"ob in den Einkommensteuerbescheiden ausgewiesene Einkünfte unbedingt ohne jegliche Prüfung für die Beklagte zur Anwendung gelangen müssen, und zwar hinsichtlich der Einkunftsart, also hier Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und hinsichtlich des Umstandes, ob die Einkünfte tatsächlich zugeflossen sind und auch hinsichtlich des Zuflusszeitraumes".
- 7 Es kann schon dahingestellt bleiben, ob der Kläger damit eine abstrakte Rechtsfrage aufgeworfen hat. Selbst dann fehlte es an hinreichender Darlegung ihrer Klärungsbedürftigkeit. Hierzu behauptet der Kläger lediglich, dass die Frage weder vom BSG entschieden sei und sich die Antwort auf die Rechtsfrage nicht zweifelsfrei aus dem Gesetz ergebe. Es bestünden Auslegungszweifel des Gesetzes.



- 8 Der Kläger hat bereits versäumt, eine Norm des Bundesrechts (*vgl § 162 SGG*) zu benennen, die er im Hinblick auf ihre Auslegung zur Überprüfung stellt. Es bleibt auch offen, von welchen Auslegungszweifeln der Kläger ausgeht. Jedenfalls fehlt es an jeglicher Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des BSG. Hierfür reicht es nach den aufgezeigten Maßstäben nicht aus, lediglich zu behaupten, dass die Rechtsfrage vom BSG noch nicht entschieden sei. Eine nähere Auseinandersetzung mit Rechtsprechung des BSG wäre aber schon deshalb erforderlich gewesen, weil sich das LSG in seinen Entscheidungsgründen tragend auf Rechtsprechung des BSG bezogen hat (*vgl S 12 f der Entscheidungsgründe*).
- 9 Wenn der Kläger zudem bemängelt, dass das LSG "keinerlei Prüfung der Einkünfte des Klägers vorgenommen" habe, handelt es sich hierbei um Angriffe auf die Beweiswürdigung des LSG, die im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht zu prüfen sind. Nach dem ausdrücklichen Wortlaut von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann ein Verfahrensmangel nicht auf die Verletzung von § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) gestützt werden.
- 10 Soweit der Kläger auf eine "abweichende Auffassung" des SG Magdeburg verweist, ist auch dieser Vortrag unbeachtlich, da eine Rechtsprechungsabweichung nur von den in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG abschließend genannten Rechtsprechungsorganen gerügt werden kann.
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

